

**II-7433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



**DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
z1.10.930/28-IA10/89**

WIEN, 1989 05 09
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dr. Frischenschlager und Kollegen,
Nr. 3468/J betreffend Versicherungs-
verträge im Ressortbereich

3445 IAB

1989 -05- 10

zu **3468 IJ**

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Kollegen haben am 10. März 1989 unter der Nr. 3468/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Versicherungsverträge im Ressortbereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Versicherungsverträge wurden bisher in Ihrem Ressortbereich abgeschlossen ?
2. Welche Versicherungsverträge wurden bisher in den Ihnen zugeordneten Bundesbetrieben und in jenen Gesellschaften abgeschlossen, bei denen Sie die Anteile des Bundes vertreten ?
3. Welche Versicherungsgesellschaften treten dabei als Versicherer auf ?
4. Wie hoch ist bei jedem Versicherungsvertrag die Versicherungssumme und die jährliche Prämie ?
5. An wen wurden bei Vertragsabschluß Provisionen in welcher Höhe ausbezahlt ?
6. Nach welchem Verfahren beziehungsweise nach welchen Kriterien wurde der Versicherer ausgewählt ?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bereich Zentralleitung:

Haftpflichtversicherung für die 8 Dienstkraftwagen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung.

Bundesanstalt für Landtechnik:

1. Haftpflichtversicherung für die Dienstkraftfahrzeuge, LKW, Traktore und Anhänger der Bundesanstalt.
2. Versicherungen für Wohngebäude, welche an die Mieter weiter verrechnet werden.

Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen:

1. Haftpflichtversicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, Anhänger und teilweise auch für Mopeds.
2. Für die im Eigentum der Steyr-Werke befindlichen Leittraktore bestehen von den Steyr-Werken abgeschlossene Haftpflichtversicherungen, welche aus den Krediten der Dienststellen bezahlt werden.
3. Für die im Eigentum der jeweiligen Lehranstalt befindlichen Traktoren besteht ebenfalls eine Haftpflichtversicherung, welche aus den Krediten der Lehranstalten bezahlt werden.
4. Versicherungsverträge für Gebäude, welche an die Mieter weiter verrechnet werden.

- 3 -

Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften:

1. Wohngebäudeversicherungen (Feuerversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Haftpflichtversicherung).
2. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, Versicherungen für Traktore und Mähdrescher, LKW und Anhänger.

Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Bundesanstalt für Pferdezucht, Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren, Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft, Bundesanstalt für Milchwirtschaft:

1. Kfz-Haftpflichtversicherungen für sämtliche Dienstkraftwagen.
2. Unfallversicherung für Reitkursteilnehmer im Bereich der Bundesanstalt für Pferdezucht Stadl-Paura, welche an die Kurteilnehmer weiter verrechnet wird.

Bundesanstalten für pflanzliche Produktion:

Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge, Traktore, LKW und Anhänger, Mähdrescher.

Bundesgärten:

Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge für Dienstkraftwagen, LKW und Anhänger

Bundeskellereiinspektion:

Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge für Dienstkraftwagen

Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:

Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge für Dienstkraftwagen

- 4 -

Forstliche Bundeslehranstalten, Forstfachschule, Forstliche Ausbildungsstelle, Lehrforste:

Kfz-Haftpflichtversicherungen für Dienstkraftwagen, Traktore, Schlepper etc.

Forstliche Bundesversuchsanstalt:

1. Kfz-Haftpflichtversicherungen für Dienstkraftfahrzeuge sowie für LKW.
2. Baumsteigerversicherung: Spezielle Unfallversicherung für die Nadelprobengewinnung an stehenden Waldbäumen im Rahmen der bundesweiten Bioindikatoruntersuchungen.

Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Kfz-Haftpflichtversicherungen für Dienstkraftwagen, LKW und sonstige Fahrzeuge.

Zu Frage 2:

Von den Österreichischen Bundesforsten wurden Versicherungen grundsätzlich nur im Rahmen der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes abgeschlossen.

Es handelt sich um folgende Versicherungen:

- a) Gesetzliche Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger.
- b) Haftpflichtversicherung für Anschlußbahngleise gemäß einer Forderung der Österreichischen Bundesbahnen.

- 5 -

- c) In Einzelfällen wurden beim Bau von Forststraßen oder bei Schlägerungsarbeiten unter besonders gefährlichen Umständen ausnahmsweise kurzfristige Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Die inhaltliche Gestaltung von Versicherungsverträgen im Bereich der Bundesbeteiligungen fällt durchwegs nicht in die Kompetenz des Bundes als Aktionär bzw. Gesellschafter; diese Angelegenheiten sind vielmehr im autonomen Wirkungsbereich der zuständigen Gesellschaftsorgane (Vorstand/Geschäfts-führung bzw. Aufsichtsrat) abzuwickeln.

Darüberhinaus steht einer Bekanntgabe der den Gegenstand der Anfrage bildenden Informationen die in Art. 20 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz normierte Amtsverschwiegenheit entgegen, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, die im Interesse der Parteien zu wahren sind.

Zu Frage 3:

a) Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

Als Versicherer für die Kfz-Haftpflichtversicherungen tritt die Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer auf. Die Gebäudeversicherungen, welche von den Mietern zu tragen sind, richten sich größtenteils nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die Baumsteigerversicherung im Bereich der Forstlichen Bundesversuchsanstalt wurde mit der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer abgeschlossen.

- 6 -

b) Österreichische Bundesforste:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungsverträge für Kraftfahrzeuge etc. wurden mit der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer abgeschlossen.

c) Bundesbeteiligungen:

Dazu wird auf die Ausführungen zur Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Da eine Bekanntgabe der Daten Auswirkungen auf den Abschluß zukünftiger Versicherungsverträge haben könnte, kann ich diese Frage nicht beantworten (Art. 20 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz).

Zu Frage 5:

Es wurden keine Provisionen ausbezahlt.

Die Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, haben auf Grund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften – somit auch in Angelegenheiten von Versicherungsverträgen – die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes und somit der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Zu Frage 6:

Da der für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Pkw, LKW, Anhänger, Mopeds) zugrundeliegende Rahmenvertrag vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abgeschlossen wurde und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils nur dem Vertrag beitritt, kann ich hierüber keine Aussage machen.

- 7 -

Für die im Bundesbesitz stehenden Traktore, Mähdrescher, Arbeitsmaschinen etc. gibt es Einzelverträge bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer.

Gebäudeversicherungen, sofern für deren Auswahl nicht die zuständigen Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung verantwortlich zeichnen, werden vorrangig nach den örtlichen Gegebenheiten ausgewählt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".